Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0088

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs2;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass der angefochtene Bescheid noch nicht zugestellt wurde, steht der Beschwerdeerhebung nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030088.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at